

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Müller (Remscheid),
Franke, Frau Will-Feld, Neuhaus, Dr. George, Dr. Laufs, Prinz zu Sayn-
Wittgenstein-Hohenstein, Hasinger, Müller (Berlin) und der Fraktion
der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung

A. Problem

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 319 RVO ermächtigt, die Ausgestaltung einer einheitlichen Versicherungsnummer und den Zeitpunkt der Einführung zu bestimmen sowie eine numerische Kennzeichnung der Beteiligten festzulegen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigung des § 319 RVO so begrenzt werden, daß der Versicherte durch die Versicherungsnummer nicht wie durch ein allgemeines Personenkennzeichen registriert und katalogisiert wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schreibt die Größe der Krankenversicherungsnummer vor, um die Bildung einer einheitlichen Versicherungsnummer für alle Versicherten im Bundesgebiet zu verhindern.

Ferner wird sichergestellt, daß die Versicherungsnummer nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend weitergegeben werden darf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 319 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die von einer Krankenkasse verwendete Versicherungsnummer darf höchstens zwei Stellen mehr umfassen als die Zahl der bei ihr Versicherten. Eine dieser Stellen ist einer Prüfziffer vorzubehalten. Die Versicherungsnummer darf nur zur Erfüllung der sich aus dem Zweiten Abschnitt

dieses Buches ergebenden Aufgaben verwendet werden.“

2. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Aufbau der Versicherungsnummer und“ gestrichen.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Erhard (Bad Schwalbach)
Müller (Remscheid)
Franke
Frau Will-Feld
Neuhaus
Dr. George

Dr. Laufs
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Hasinger
Müller (Berlin)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 319 RVO ermächtigt, die Ausgestaltung einer einheitlichen Versicherungsnummer und den Zeitpunkt der Einführung zu bestimmen sowie eine numerische Kennzeichnung der Beteiligten festzulegen.

Die Vorbereitungen für die Einführung einer Versicherungsnummer für rd. 56 Millionen = ca. 90 % krankenversicherter Bürger sind zum Teil getroffen. Die mit der Einführung verfolgten Ziele sind bereits im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (zu Drucksache VI/3508, S. 11) und sodann von der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung speziell eingesetzten projektbegleitenden Gruppe festgesetzt worden:

Die Versicherungsnummer und der entsprechende Versichertenalausweis sollen eine weitere Rationalisierung der Durchführung der Krankenversicherung und der notwendigen Dokumentation in den Krankenkassen sowie bei den Vertragspartnern und deren Mitgliedern durch eine noch intensivere Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung ermöglichen. „Art und Umfang des Datenaustausches zwischen den Beteiligten bleibt der Vereinbarung zwischen ihnen überlassen.“ (So Bundesarbeitsblatt Nr. 5 aus 1977, S. 155.)

Die Kennzeichnung der Krankenkassen, der Vertragspartner und ihrer Mitglieder soll sich in ein Gesamtsystem zur Kennzeichnung der Arbeitgeber sowie der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit und deren Vertragspartnern einschließlich deren Mitgliedern einpassen und als Möglichkeit für den „Ausbau der Datenbasis für die Sozialdatenbank“ dienen (so ist im vorstehend genannten Bundesarbeitsblatt und in der Zeitschrift

„Die Betriebskrankenkasse“ 1976, S. 33 ff. zu lesen). Es ist unstreitig, daß eine moderne Industriegesellschaft auf datentechnisch erfaßte Informationen angewiesen ist. Richtige und rechtzeitige Informationen können für Wirtschaftsunternehmen und den Bürger von entscheidender Bedeutung sein. Auch die geplante Krankenversicherungsnummer und das hiermit verbundene Datensystem mögen Verwaltungsarbeit, Zeit und Kosten einsparen. Die Sozialversicherungsträger und die öffentlichen Hände müssen die technischen Fortschritte nutzen und in ihrem Bereich einsetzen. Grenzen moderner Techniken müssen aber sorgfältig dort gezogen werden, wo die Intimsphäre des Bürgers verletzt werden kann.

Das geplante Datensystem entspricht nicht dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Persönlichkeitsrechts und hat insbesondere psychologisch nicht mehr abwägbare Auswirkungen auf das Verhalten der Versicherten. Auch das geschützte und sensible Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient könnte empfindlich gestört werden.

Grundgedanke dieses bereits im Aufbau befindlichen „Informationssystems“ ist die personenbezogene Kennzeichnung und Erfassung aller Leistungsdatenträger und leistungsauslösenden Bescheinigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Elementare Voraussetzung hierfür ist die numerische Kennzeichnung aller Teilnehmer am System der sozialen Krankenversicherung und die mögliche lückenlose Auswertung von jährlich über 1 Mrd. personenbezogener Daten und Formulare. In diesem Zusammenhang kann jede Spritze, jeder Verband, jedes Medikament, aber auch jede Diagnose und jede Fehlzeit für jeden Versicherten personenbezogen gespeichert werden. Diese Systeme sollen von allen gesetzlichen Krankenkassen aufgebaut und deren Daten in einer mehrstufigen Hierarchie über die Landes- auf der Bundesebene zusammengeführt werden. Hierdurch sollen die Krankenkassen (vgl. Betriebskrankenkasse V/1976) in die Lage versetzt werden, ihre Versicherten nach Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Tätigkeitsmerkmalen, Wirtschaftszweig, Stellung im Beruf sowie nach Diagnosen bzw. Risiken wie z. B. hoher Blutdruck, Kreislaufschwäche und Übergewicht personenbezogen zu überwachen. Diese Angaben sollen zugleich Planungsdaten für die Bedarfsdeckung mit Gesundheitsgütern liefern.

Diese Versicherungsnummer kommt technisch einem allgemeinen Personenkennzeichen nahe (so auch der Schriftliche Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu Drucksache VI/3508, S. 12). Die Einführung eines Personenkennzeichens hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 5. Mai 1976 einstimmig bei nur einer Stimmenthaltung aus verfassungs- und rechtspolitischen Gründen abgelehnt. Die Bedenken des Rechtsausschusses werden inzwischen zunehmend vom Schrifttum geteilt. Auch die Innenministerkonferenz ist darin übereingekommen, bei der Vorlage eines Entwurfs für ein neues Bundesmeldegesetz ein Personenkennzeichen nicht vorzusehen.

Es ist offensichtlich, daß eine bundeseinheitliche Versicherungsnummer den Zugriff auf sehr sensible Daten in ähnlicher Weise erleichtern würde, wie ihn die Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens in der Sozialversicherung ermöglicht hätte. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Einführung einer einheitlichen Versicherungsnummer verhindert werden.

Dies wird wie folgt erreicht:

1. Die Größe der Krankenversicherungsnummer wird bestimmt durch die Anzahl der Versicherten bei der jeweiligen Krankenkasse. Weil die Zahl der Versicherten bei der einzelnen Kasse stark voneinander abweicht, kann eine einheitliche Versicherungsnummer für alle Versicherten im Bundesgebiet nicht gebildet werden.

2. Die Versicherungsnummer der Rentenversicherungsträger ist größer als die Krankenkassenversicherungsnummer. Sie umfaßt einschließlich einer Prüfziffer zwölf Stellen, während die Krankenversicherungsnummer höchstens neun Stellen umfassen kann. Hierdurch entfallen die Voraussetzungen für die Bestimmung des § 319 Abs. 6, der daher gegenstandslos wird.
 3. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung in § 319 Abs. 2 Nr. 2 wird folgerichtig geändert. Der Ordnungsgeber soll nicht berechtigt sein, den Aufbau der Versicherungsnummer vorzuschreiben, weil sonst die technische Möglichkeit für ein bundeseinheitliches System nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
 4. Da im Rahmen des § 35 Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches begrenzte Möglichkeiten der Weitergabe personenbezogener Daten vorgesehen sind, erscheint es erforderlich, die Verwendung der Krankenkassennummer auf den Aufgabenbereich der Krankenversicherung zu beschränken. Andernfalls könnten Dritte sich auch der Krankenversicherungsnummer bedienen, wodurch ein Mißbrauch mit den sehr sensiblen Daten nicht auszuschließen wäre.
 5. Die Einführung der Versicherungsnummer darf kein Schritt auf dem Wege zum gläsernen Menschen sein. Die „verwaltungstechnische Entpersönlichung“ der Bürger könnte sonst eintreten. Dieser Gefahr wollte der Rechtsausschuß des Bundestages mit seinem Beschluß der Ablehnung eines allgemeinen Personenkennzeichens entgegenzutreten. Insoweit sind Personenkennzeichen und Versicherungsnummer gleich zu bewerten. Nur so kann verhindert werden, daß das ehemals mit dem Personenkennzeichen verfolgte, inzwischen aber aus rechtlichen und rechtspolitischen Überlegungen aufgehobene Ziel nunmehr unter schlicht anderer Bezeichnung erreicht wird.
- Das für alle öffentliche und nichtöffentliche Bereiche vorgesehene Bundesdatenschutzgesetz kann den mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Schutz nicht voll gewährleisten. Es läßt vielmehr speziellen Regelungen in fach- oder bereichsspezifischen Gesetzen ausdrücklich den Vorrang.